

S a t z u n g
der Stadt Bad Lauterberg im Harz über die Erhebung
von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Febr. 1992 (Nds. GVBL. S. 30) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 22. Mai 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 22 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Gnadensachen,
 - e) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
 - f) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - g) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen,
 - h) Toten- und Beerdigungsscheine.
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr wird außerdem bei der Rücknahme von Rechtsbehelfen abgesehen, wenn der Gesamtbetrag (Rechtsbehelfskosten und Auslagen) insgesamt 10,00 DM (Bagatellgrenze) nicht übersteigt.
- (4) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 50,00 DM übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne daß sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telegrafien- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,

5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeiten zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50,00 DM übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 19.05.1994 einschließlich des Kostentarifes außer Kraft

Bad Lauterberg im Harz, den 22. Mai 1997

Helmboldt
Bürgermeister

Matzenauer
Stadtdirektor

V e r ö f f e n t l i c h t

im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 21
vom 04.06.1997

K o s t e n t a r i f

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 22. Mai 1997

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag DM
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	3,50
1.1.2	im Format DIN A4	5,50
	bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	14,00
1.1	Durchschriften je angefangene Seite	0,60
1.3	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A4	0,50 - 2,00
1.3.1.2	im Format DIN A3	1,00 - 3,00
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	25,00
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A4 in einer Auflage	
1.3.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	3,00 - 6,00
1.3.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	4,00 - 8,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag DM
1.3.2.3	bis zu 100 Stück je Seite bei höheren Auflagen	5,00 - 9,00
	bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	3,50
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	3,00
	bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag oder die Gebühr entsprechend der Größe.	
1.3.3	mit Farbkopiergeräten	2,50 - 7,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	7,00
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften je Seite	
2.2.1.1	der Erstausfertigung	7,00
2.2.1.2	der Durchschrift	5,00
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	4,00
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	3,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind.	10,00 - 30,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag DM
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	2,00 - 200,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien, und dgl. - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dgl.	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	9,00 - 20,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen in interessierende Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	20,00
3.2.3.2	Zuzüglich je angefangene Seite	5,00
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	20,00 - 50,00
	daneben oder an Stelle der Gebühr für den Personaleinsatz bei Einsatz von automatischen Datenverarbeitungsanlagen je Minute	15,00 - 100,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag DM
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde	20,00 - 50,00
	daneben oder an Stelle der Gebühr für den Personaleinsatz bei Einsatz von automatischen Datenverarbeitungsanlagen je Minute	15,00 - 100,00
	Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besol- dungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegen- heit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)	
	für jede angefangene Seite	0,50
	jedoch mindestens	3,00
5	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Nieder- schrift über die Erhebung von Rechtsbehel- fen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	19,00 - 46,50
	daneben oder an Stelle der Gebühr für den Personaleinsatz bei Einsatz von automatischen Datenverarbeitungsanlagen je Minute	15,00 - 100,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag DM
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 - 1.000,00
	daneben oder an Stelle der Gebühr für den Personaleinsatz bei Einsatz von automatischen Datenverarbeitungsanlagen je Minute	15,00 - 100,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	19,00 - 46,50
	daneben oder an Stelle der Halbstundensätze für den Personaleinsatz bei Einsatz von automatischen Datenverarbeitungsanlagen, je Minute	15,00 - 100,00
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu 10.000 DM des Bürgschaftsbetrages	30,00
	für jede weiteren angefangenen 10.000 DM	20,00
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegen über Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 10.000 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	30,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag DM
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 10.000 DM	20,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 10.000 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	30,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 10.000 DM	20,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräu- mungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummer 9.1 und 9.2 fallen	20,00 - 100,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechts (Negativzeugnis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)	10,00 - 50,00
10	Aufstellung über den Stand des Steuer- kontos für jedes Haushaltsjahr	5,00
11	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	5,00
12	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	7,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag DM
14	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	19,00 - 46,50
	daneben oder an Stelle der Halbstunden- sätze für den Personaleinsatz bei Ein- satz von automatischen Datenverarbei- tungsanlagen, je Minute	15,00 - 100,00
14 a	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	14,00
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
16	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
16.1	0,2 m ²	5,00
16.2	0,5 m ²	6,00
16.3	1,0 m ²	10,00
16.4	über 1,0 m ²	14,00
17	Abgabe von Stadtplänen	
17.1	bis zur Größe 1 : 5.000	30,00
17.2	bis zur Größe 1 : 10.000	7,00
17.3	bis zur Größe 1 : 15.000	5,00
17.4	bis zur Größe 1 : 25.000	4,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag DM
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	19,00 - 46,50
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	19,00 - 46,50
	daneben oder an Stelle der Halbstundensätze für den Personaleinsatz bei Einsatz von automatischen Datenverarbeitungsanlagen, je Minute	15,00 - 100,00
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	19,00 - 46,50
20	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz	
20.1	Entwässerungsgenehmigung bei einem Wert der Abwassereinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück bis zu 1.000,00 DM	45,00
	jede weiteren angefangenen 1.000,00 DM	8,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag DM
	für jeden Nachtrag je angefangene 1.000,00 DM	8,00
	mindestens	45,00
20.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	19,00 - 46,50
20.3	sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	19,00 - 46,50
20.4	Befreiung vom Anschluß- und Benut- zungszwang nach vorangegangener Ver- sicherungsgenehmigung durch den Landkreis Osterode am Harz	70,00
20.5	Genehmigung für den Anschluß mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen An- schlußkanal	45,00
20.6	besondere Einleitungsgenehmigung in die öffentlichen Abwasseranlagen für bestimmte Stoffe gemäß § 9 ABS	100,00 - 300,00
20.7	Genehmigung zur Einleitung von Abwas- ser außergewöhnlicher Art in die öffentlichen Abwasseranlagen gemäß § 14 ABS	100,00 - 300,00
20.8	Entnahme und Untersuchung von Abwas- serproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Han- deln des Anschlußnehmers erforderlich werden	100,00 - 500,00
21	Archiv	
21.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	19,00 - 46,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag DM
21.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	6,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2,00
	Daneben kann die Gebühr zu 21.1 erhoben werden.	
21.3	Benutzung des Archivs	
21.3.1	für einen Tag	15,00
21.3.2	für eine Woche	40,00
21.3.3	für längere Zeit bis zu	120,00
	Zu 21.1 bis 21.3:	
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkund- lichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu er- statten.	
22	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbe- helfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 der Ver- waltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständi- ger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Ent- scheidungen über Widersprüche Dritter.	Gemäß Tabelle der Anlage zu § 11 Abs. 2 des Gerichtskosten- gesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die Gebühr bei einem Streitwert bis 600,00 DM be- trägt 50,00 DM. *)
	*) Die zitierte Tabelle ist Anlage des Kostentarifes.	

Anlage
 Anlage (zu § 11 Abs. 2)

Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 15.12.1975 (BGBl. I Seite 3047), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen und anderen Gesetzen vom 24.06.1994 (BGBl. I Seite 1325)

T a b e l l e

Streitwert bis ... DM	Gebühr ... DM	Streitwert bis ... DM	Gebühr ... DM
600	50	70 000	775
1 200	70	80 000	835
1 800	90	90 000	895
2 400	110	100 000	955
3 000	130	130 000	1 155
4 000	145	160 000	1 355
5 000	160	190 000	1 555
6 000	175	220 000	1 755
7 000	190	250 000	1 955
8 000	205	280 000	2 155
9 000	220	310 000	2 355
10 000	235	340 000	2 555
12 000	265	370 000	2 755
14 000	295	400 000	2 955
16 000	325	460 000	3 250
18 000	355	520 000	3 545
20 000	385	580 000	3 840
25 000	430	640 000	4 135
30 000	475	700 000	4 430
35 000	520	760 000	4 725
40 000	565	820 000	5 020
45 000	610	880 000	5 315
50 000	655	940 000	5 615
60 000	715	1 000 000 *)	5 905

*) Bei Beträgen (Streitwert) über 1.000.000,00 DM beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Betrag von weiteren 100.000,00 DM 300,00 DM.

